

Besondere Bedingung Nr. 7962

Forderungsausfallversicherung aus Haftpflichtansprüchen gegen Dritte

In Ergänzung zur Besonderen Bedingung Nr. 7961 gilt Folgendes versichert:

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Art. 17 ABH beschriebene mitversicherte Personen während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages von einem Dritten geschädigt wird und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist (Versicherungsfall).

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schadenersatzpflichtiger Dritter).

- 1.2 Bei einem Forderungsausfall stellt der Versicherer den Versicherungsnehmer so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH - Abschnitt II: Haftpflichtversicherung; Artikel 15 - Artikel 25) und der Bestimmungen dieser Besonderen Bedingung. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfallversicherung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder im Rahmen seiner betrieblichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

2. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem gemäß Art. 17 ABH mitversicherte Person leistungspflichtig, wenn

- 2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil, einen vollstreckbaren Vergleich oder vergleichbare Titel vor einem ordentlichen Gericht in Österreich oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins festgestellt worden ist (titulierte Forderung). Anerkenntnis-, Versäumungsurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.
- 2.2 der schädigende Dritte zahlungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, aufgrund einer vom schadenersatzpflichtigen Dritten in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in den letzten drei Jahren abgegebenen eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse, oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
- 3.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme dieses Vertrages EUR 750.000,--.
- 3.4 Für Schäden bis zur Höhe von EUR 2.500,-- besteht kein Versicherungsschutz.
- 3.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten, stehen keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag zu.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, abweichend von Art. 18 ABH, für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein eintreten.

5. Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in Art. 23 ABH genannten Obliegenheiten gilt:

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.1.1 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich zu melden;

5.1.2 dem Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in der Höhe der Versicherungsleistung abzutreten, soweit dies nicht schon ex lege erfolgt sowie die vollstreckbare Ausfertigung des Urteiles, Vergleiches oder vergleichbaren Titels auszuhändigen und an einer allfällig erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitzuwirken.

5.2 Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe des Schadens, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteiles, Vergleiches oder vergleichbaren Titels und sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

5.3 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzung und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen zur Haushaltsversicherung - ABH).

6. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in den ABH (Art. 15 - Art. 25) genannten Ausschlüssen besteht im Rahmen der Forderungsausfall-Dekung auch kein Versicherungsschutz für:

6.1 Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- Tieren
- vermieteten Immobilien;

6.2 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

6.3 Ansprüche aus Schäden, bei denen

- von einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Haushaltsversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;

6.4 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

6.5 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel des Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

6.6 Ansprüche des Versicherungsnehmers und einer gemäß Art. 17 ABH mitversicherten Person untereinander.